



# Ausfertigung



RECHTSANWÄLTE  
23. März 2016  
WALEK BARG

## Amtsgericht Wittenberg

8 C 270/15 (VI)

Verkündet am 08.03.2016

König, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

zur Geschäftsstelle  
gelangt am:

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:  
20457 Hamburg

gegen

Forum Verlag GmbH vertr. d. d. GFin Irene Wolf, Josef-Görres-Platz 2, 56068 Koblenz

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walek Barg, Kottenheimer Weg 39, 56727 Mayen

hat das Amtsgericht Wittenberg im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 01.03.2016 durch den Richter am Amtsgericht Alvermann für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte keine weiteren Ansprüche auf Zahlung aus dem Insertionsvertrag aus Oktober/November 2014 gegen die Klägerin hat.
2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 400,00 € (vierhundert Euro) abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

5. Der Streitwert wird festgesetzt auf bis zu 2 000,00 € (zweitausend Euro).

### **Tatbestand:**

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Feststellung und Rückzahlung aus einem Anzeigenvertrag in Anspruch.

Die ein Gewerbe betreibende Klägerin wurde im September 2014 telefonisch über ein Angebot zum Abschluss eines Anzeigenvertrages informiert. Anschließend wurde der Klägerin ein Vertragsformular zugesandt (Anlage K1, Bd. I, Bl. 14 d. A.). In dem Anzeigenauftrag war unter anderem ausgeführt, dass die Verteilung der Auflage über den Postversand an öffentlichen Behörden, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäften, Hotels sowie an weitere vom Verlag ausgesuchte Adressaten und Inserenten erfolgen werde in einem Umkreis von 75 km der Kundenanschrift. Weiter war ausgeführt, dass jede Auflage 1 000 Exemplare umfasse und der Werbeträger viermal innerhalb eines Jahres erscheinen werde. Als Preis pro Auflage wurden 298,00 € vereinbart. Die Klägerin unterschrieb den Anzeigenvertrag und sandte das Formular an die Beklagte. In der Folgezeit erhielt sie unter dem 04.11.2014 eine Rechnung über insgesamt 368,32 €, welche sie zahlte (Anlage K2, Bd. I, Bl. 16 d. A.). In der Folgezeit wurde der Klägerin auch die zweite Auflage in Höhe von 368,32 € in Rechnung gestellt und von ihr gezahlt. Am 16.02.2015 erklärte die Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten die Anfechtung des

Anzeigenvertrages gemäß § 123 BGB, hilfsweise kündigte sie fristlos (Anlage K3, Bd. I. Bl. 17 d. A.).

Die Klägerin begehrt nunmehr Feststellung, dass der Beklagten aus dem Anzeigenvertrag keine Ansprüche zustehen, ferner Rückzahlung der von ihr geleisteten Zahlungen.

Dazu behauptet sie, ihr sei am Telefon zugesagt worden, es handele sich um einen einmaligen preis und eine einmalige Angelegenheit. Die Beklagte habe auch ihre Pflichten der Verteilung der Broschüre nicht erfüllt.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, zwischen den Parteien sei bereits kein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Der dem Werkvertragsrecht zuzurechnende Anzeigenvertrag habe einen nicht ausreichend bestimmten Inhalt. Aus der vertraglichen Vereinbarung sei nicht erkennbar, wie viele der Drucke wo und an wen in welcher Stärke verteilt werden. Das Verteilungsgebiet „im Umkreis von 75 km der Kundenanschrift“ sei zu unbestimmt. Gleiches gelte für die benannten Empfänger. Diese Unklarheiten würden zu Lasten der Beklagten als Auftragnehmerin gehen. Soweit hingegen von einem ursprünglich wirksam zustande gekommenen Vertrag auszugehen sei, sei dieser durch die Anfechtung weggefallen, da die Klägerin ihre Unterschrift unter Vorspiegelung falscher Tatsachen geleistet habe. Insbesondere sei für sie nicht erkennbar gewesen, dass es sich um vier Auflagen pro Jahre handele.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte keine Ansprüche auf Zahlung aus dem vorgeblichen Insertionsvertrag aus Oktober/November 2014 gegen die Klägerin hat,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 736,64 € nebst 9%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.02.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Klägerin sei bereits im Rahmen des Telefongesprächs der Inhalt des Vertrages umfänglich erläutert und verhandelt worden. Die Klägerin habe sich damit ein Bild von

dem Leistungsumfang, den Vertragsbedingungen und auch den Kosten machen können. Erst danach sei das Formular per Fax an die Klägerin übersandt worden. Der Vertrag sei durch die Beklagte auch vollständig erfüllt worden. Eine Täuschung bei den Vertragsverhandlungen sei nicht erfolgt. Insbesondere sei nicht erklärt worden, dass die Anzeige nur ein einziges Mal erscheine.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, zwischen den Parteien sei wirksam ein Vertrag zustande gekommen. Eine Anfechtungserklärung der Klägerin würde an § 144 BGB scheitern, da die Klägerin das Rechtsgeschäft durch Zahlung von zwei Auflagen bestätigt habe. Jedenfalls aber habe die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der ersten Auflage, nachdem auch die Klägerin davon ausgegangen sei, zumindest eine Auflage und deren Begleichung zu schulden. Die vertraglichen Abreden seien im Übrigen ausreichend bestimmt. Der Anzeigenvertrag habe die Auflagenstärke enthalten und eine hinreichend konkrete Bestimmung des Verteilgebietes. Die Klägerin vermag daher weder Rückzahlung der geleisteten Beträge noch Feststellung verlangen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Yilmaz. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze, Unterlagen und Protokolle Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Es war festzustellen, dass der Beklagten aus dem Anzeigenvertrag vom 14.10.2014 keine *weiteren* Ansprüche mehr zustehen. Die Klägerin hat hingegen keinen Anspruch auf Rückzahlung von 736,54 € nebst Zinsen sowie vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gemäß §§ 812, 286, 288 BGB.

Durch die Unterschriftsleistung der Klägerin unter dem Vertrag vom 14.10.2014 ist zwischen den Parteien wirksam ein Vertrag zustande gekommen. Die Wirksamkeit des Vertrages scheitert nicht an der möglicherweise mangelnden Bestimmtheit des Vertragsgegenstandes. In-

wieweit durch die vertragliche Abrede, dass die Verteilung der Auflage über den Postversand an öffentliche Behörden, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäfte, Hotels sowie aufgrund vom Verlag selbst ausgesuchte Adressaten und Inseraten in einem Umkreis von 75 km von der Kundenanschrift erfolgt, zur Unbestimmtheit des Vertragsgegenstandes führt oder nicht, ist umstritten. So nimmt das Landgericht Lübeck in einem den Formularvordruck der Beklagten betreffenden Vertrag eine Unbestimmtheit an. Die entsprechende Formulierung in dem von der Beklagten verwandten Vordruck beschreibe das Verteilungsgebiet zu ungenau. Es sei nicht erkennbar, welche Weise die 1 000 Exemplare in dem Gebiet verteilt werden würden. Die Beschreibung eines Verteilungsgebietes mit einem Ausgabegebiet sei hingegen ausreichend bestimmt. Die Unbestimmtheit ergebe sich ferner daraus, dass nicht erkennbar sei, in welcher Anzahl die Broschüren bei den einzelnen Stellen ausgelegt werden sollen. Zudem sei dem Formularvertrag keine hinreichend bestimmte Vereinbarung über die Art der vorzunehmenden Verteilung zu entnehmen [Landgericht Lübeck, Urteil vom 24.07.2015 - 1 S 119/14 (Bd. I, Bl. 134 d. A.)]. Dem entgegen hat beispielsweise das Landgericht Mönchengladbach hingegen die Auffassung vertreten, dass eine Aufschlüsselung/Auflistung der genauen Stellen nicht gefordert werden könne, da dies weder praktisch möglich noch rechtlich geboten sei (Landgericht Mönchengladbach, Hinweisbeschluss vom 07.01.2008 - 4 S 151/07). Unter Berücksichtigung und Abwägung der unterschiedlich vertretenen Auffassungen zu den Anforderungen an die Bestimmtheit des Vertrages hält das Gericht die Bestimmtheit in dem von der Beklagten verwandten Formularvertrag für ausreichend. Insbesondere aber liegt der Fall hier anders als bei dem zitierten Verfahren des Landgerichts Lübeck. Das Landgericht Lübeck hat ausgeführt, dass von einem wirksamen Vertrag dann auszugehen sei, wenn die Rechnungen in Kenntnis der tatsächlich erfolgten Verteilung bezahlt und damit die Ausführung als vertragsgemäß anerkannt worden sei (LG Lübeck, aaO, Seite 4, Bd. I, Bl. 137 d. A.). Genau dies ist hier indes der Fall. Die Klägerin hat sowohl die erste als auch die zweite Auflage jeweils nach Erhalt der Rechnungen beglichen. Insoweit ist hier zunächst von dem wirksamen Abschluss eines Vertrages auszugehen.

Infolge der Zahlungen der Klägerin auf die erste und zweite Rechnung greift auch die Anfechtungserklärung vom 16.02.2015 nicht. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird, § 144 Abs. 1 BGB. Die Bestätigung kann dabei durch schlüssige Handlung erfolgen, wobei ein Verhalten erforderlich ist, dass den Willen offenbart, trotz der Anfechtbarkeit an dem Rechtsgeschäft festzuhalten. Eine Bestätigung setzt in der Regel voraus, dass der Bestätigende die Anfechtbarkeit kannte oder mit ihr rechnete (Palandt/Ellenberger, BGB, 72. Auflage, § 144, Rd.-Nr. 2). In dem Begleichen der ersten und insbesondere der zweiten Rechnung durch die Klägerin ist eine schlüssige Bestätigungshandlung zu sehen. Die Klägerin ist nach ihrem eigenen Vortrag da-

von ausgegangen, dass lediglich eine Auflage vertraglich vereinbart worden sei. Spätestens mit dem Erhalt der Rechnung über eine zweite Auflage musste ihr dabei ein entsprechender Irrtum bewusst geworden sein. Gleichwohl hat die Klägerin die zweite Rechnung beglichen, ohne dass das konkrete Rechnungsdatum dazu vorgetragen worden sei. Erst danach hat sie am 16.02.2015 die Anfechtung erklärt. Die konkreten möglichen Auskünfte, welche der Vertreter der Beklagten telefonisch vor Auftragserteilung abgegeben haben soll, können daher dahingestellt bleiben, so dass eine dahingehende Beweisaufnahme zum Inhalt der telefonischen Mitteilungen nicht in Betracht kam. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Vertrag erst durch die spätere Unterschriftsleistung der Klägerin unter dem ihr vorliegenden Vertragstext zustande kam, aber noch nicht durch das Telefongespräch. Abzustellen ist daher für die Frage eines Irrtums im Wesentlichen auf den Zeitpunkt der den Rechtsbindungswillen dokumentierenden Unterschriftsleistung der Klägerin. Zu diesem Zeitpunkt lag ihr der per Fax übersandte Vertragstext vor, bei dem keine Drucksituation bestand, da ein Vertreter der Beklagten bei Unterschriftsleistung nicht anwesend war. Die Klägerin hatte hier selbst bei Vorliegen einer schlecht leserlichen Ausfertigung des Formularvertrages ohne Drucksituation die Möglichkeit, den Vertragsinhalt ohne Beeinflussung zur Kenntnis zu nehmen oder sich über diesen durch Erbitten einer besser lesbaren Ausfertigung zu informieren. Dies hat sie nicht getan. Sie ist insoweit an ihre Unterschriftsleistung und den entsprechenden Rechtsbindungswillen gebunden.

Allerdings wurde der insoweit wirksam geschlossene Vertrag durch die im Rahmen der abgegebenen Anfechtungserklärung vom 16.02.2015 gleichsam erklärten fristlosen Kündigung für die Zukunft beendet. Die Klägerin hat den Vertrag gemäß § 649 BGB gekündigt. Dazu war sie ohne Angaben von Gründen berechtigt. Durch diese Kündigung wurde der Vertrag für die Zukunft beendet, so dass festzustellen war, dass der Beklagten aus diesem Insertionsvertrag für den Zeitraum nach Zugang der fristlosen Kündigungserklärung keine Ansprüche mehr zustehen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von 736,64 € nebst Zinsen. Soweit davon auszugehen ist, dass der zwischen den Parteien wirksam zustande gekommene Vertrag durch die Anfechtungserklärung der Klägerin nicht rückwirkend beendet wurde, war die Beklagte berechtigt, Vergütung für ihre Leistung zu verlangen. Im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht dabei davon überzeugt, dass die Beklagte ihre Verpflichtungen aus dem Anzeigenverlag erfüllt hat. Der Zeuge Yilmaz hat im Rahmen seiner im Wege der Rechtshilfe erfolgten Vernehmung vor dem Amtsgericht Koblenz ausgesagt, dass aus den sogenannten Piece Codes, welche die Beklagte von der DHL erhalte, die Adressaten der Empfänger erkennbar seien. Diese Piece Codes würden als Strichcodes zur Verfügung gestellt werden, die dann einen Ausdruck ermöglichen würden. Es handele sich dabei um eine

Art Lieferschein. Der Zeuge Yilmaz hat weiter dargelegt, dass er auch für die Kontrolle der Rechnungen zuständig sei und insoweit überprüft habe, dass die Abrechnung der DHL mit dem Umfang der übergebenen Pakete übereinstimme. Der Zeuge hat weiter bestätigt, dass Zustellungsnachweise für die Auflage ebenfalls vorhanden seien. Nach der insoweit umfänglichen Aussage des Zeugen Yilmaz geht das Gericht davon aus, dass eine Verteilung der ersten und zweiten Auflage durch die Beklagte gemäß der vertraglichen Abrede erfolgt ist. Soweit die Klägerin weiter bestritten hat, dass sich die mit den Ziffern 049 bzw. 14 oder 15 beginnenden Postleitzahlen in der Umgebung von Annaburg befinden würden, dringt sie damit im Ergebnis nicht durch. Die Klägerin täuscht sich, wenn sie vorträgt, dass Postleitzahlengebiet 04916 gehöre zu Herzberg und sei von Annaburg 269 km entfernt. Dem ist die Beklagte zutreffend mit dem Vortrag entgegen getreten, dass die Klägerin hier den Ortsnamen verwechselt hat, da der 269 km von Annaburg entfernte Ort Herzberg im Harz liegt und die Postleitzahl 37412 hat, während Herzberg/Elster mit der Postleitzahl 04916 lediglich 26,5 km von Annaburg entfernt sei. Dem Gericht ist aus eigener Orts- und Sachkenntnis dabei bekannt, dass die Postleitzahlengebiete 049 und 14 bzw. 15 im weiteren Umkreis von Annaburg liegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich der Ort Annaburg als Sitz der Klägerin in starker Nähe der Landesgrenzen zu Sachsen und Brandenburg befindet, die wiederum u.a. die Postleitzahlen beginnend mit den Ziffern 04 bzw. 01 innehalten. Für das Gericht ergeben sich damit keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte die Verteilung der Broschüren entgegen der vertraglichen Abrede vorgenommen habe. Dann aber ist von Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auszugehen, so dass der Klägerin kein Anspruch auf Rückgewähr der geleisteten Zahlung zusteht.

Die Kosten waren gemäß § 92 Abs. I BGB gegeneinander aufzuheben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung Urteil:**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung Streitwert:**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, 06886 Lutherstadt Wittenberg.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Alvermann

**Ausgefertigt**  
Wittenberg, 21.03.2016

König, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

